



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans

Solarpark Kollerhof

für das Gebiet

Flurnummer 165 und 167 der Gemarkung Kallmünz

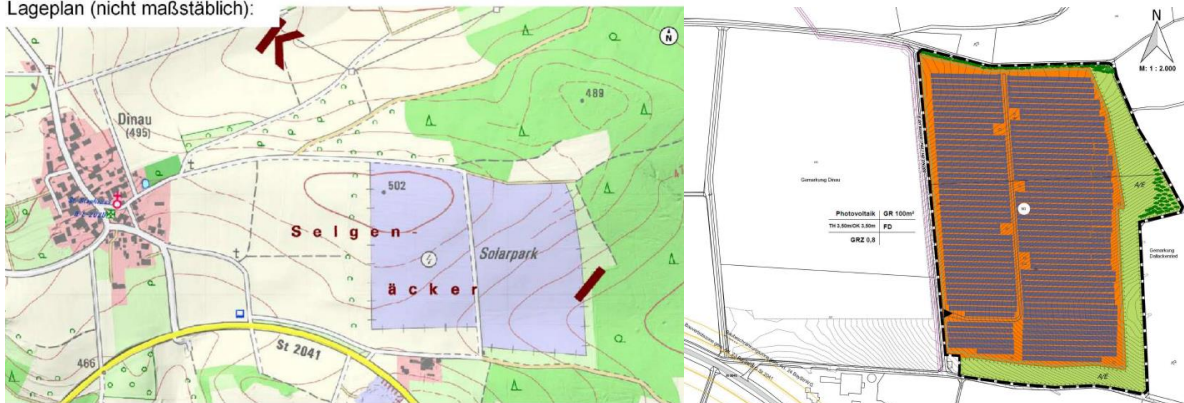
des Marktes Kallmünz

Landkreis Regensburg

Der Marktgemeinderat Kallmünz hat in öffentlicher Sitzung vom 22.10.2020, unter dem Tagesordnungspunkt 77 die 1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Kollerhof“ für das Gebiet der Flurnummern 165 und 167 der Gemarkung Kallmünz im Entwurf des Ingenieurbüros für Bauwesen IVS vom 27.03.2019 mit Planstand vom 29.09.2020 und redaktioneller Fassung vom 22.10.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Lageplan (nicht maßstäblich):



Planbereich 1. Änderung „Solarpark Kollerhof“ – Fl.-Nm. 165 und 167 der Gemarkung Dinau

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen und Hinweise aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, welche im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Solarpark Kollerhof“ abgegeben und berücksichtigt bzw. gegenüber anderen anderweitigen Planungsmöglichkeiten abgewogen wurden, stichpunktartig unter Angabe der abgebenden Stelle genannt.

Einwendungen und Hinweise:

- Regionaler Planungsverband

Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Naab-, Vils- und Nebentäler“ (Regionalplan B I 2 i. V. mit Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“). Den Belangen des Naturschutzes kommt hier besonderes Gewicht zu.
- Landratsamt Regensburg – Sachgebiet S41 Bauleitplanung
 - redaktionelle Anmerkungen zu den Planunterlagen
 - formelle Anmerkungen zu den Planunterlagen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten Regensburg

Östliche und südliche Angrenzung an Waldflächen. Berücksichtigung der Baumfallgrenze in der weiteren Planung.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

Untergrund der Frankenalb aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura. Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen. Ergänzung weiterer Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
 - Anmerkungen zur Erschließung des Planbereiches
 -

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Bauamt, Keltenweg 1 in 93183 Kallmünz während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 -17.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter

<https://www.kallmuenz.de/bauen-wirtschaft-gewerbe-breitband/>

abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kallmünz den 12.02.2021

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Ulrich Brey
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 15.02.2021
abgenommen am: